

Förderkriterien



Bildungswerk Heinz Hesdörffer e.V.

- nachfolgend kurz „**BwHH**“ genannt -

Wer darf einen Förderantrag stellen?

Eine Förderung ist möglich, wenn der Antragsteller

- a) ein Verein,
- b) eine öffentliche Institution,
- c) eine Organisation des öffentlichen Rechts oder eine
- d) Privatperson ist.

Der Antragsteller muss im Landkreis Bad Kreuznach ansässig sein.

Die Teilnehmer*innen der Maßnahme müssen mindestens zu 50 % aus dem Landkreis Bad Kreuznach kommen. Dies ist in der Abrechnung durch eine Teilnehmer*innenliste zu belegen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand vom **BwHH** auch Maßnahmen mit weniger Teilnehmer*innen aus dem Landkreis Bad Kreuznach unterstützen (z.B. Ausfall durch Krankheit, etc.)

Die Förderung erfolgt unabhängig von der finanziellen Liquidität des Antragstellers. Ausschlaggebend ist allein die Einhaltung der Zielsetzung des Vereins **BwHH**.

Wann ist der Förderantrag zu stellen?

Anträge sind vor Projektbeginn zu stellen.

Ein Projektbeginn liegt vor, wenn die Ausschreibung erfolgt ist oder die ersten Ausgaben, bzw. Einnahmen getätigt wurden. In begründeten Einzelfällen kann das **BwHH** auch Projekte fördern, deren Beginn bereits erfolgt, jedoch ein Zuschussgeber nachweislich ausgefallen ist, um somit entstandene Finanzierungslücken zu schließen.

Wie hoch ist eine Projektförderung?

Anträge bis zu 300,-- Euro:

Projektförderungen bis zu 300,-- Euro sind max. zu 100 % förderfähig. Auch hier gelten die Bestimmungen der Ausgabenarten wie bei Projekten ab 300,-- Euro.

Anträge ab 300,-- Euro:

Eine Bezuschussung erfolgt bei Anträgen ab 300,-- Euro zu max. 70 % der tatsächlichen Gesamtausgaben.

Die restlichen Einnahmen müssen z.B. über TN-Beiträge, Eigenanteile und andere Zuschüsse erfolgen. Eine garantierte Übernahme der Bezuschussung in Höhe von max. 70 % erfolgt nur bei anerkannter Projektförderung durch das **BwHH**.

Hierzu erhält der Projektantragsteller eine schriftliche Bestätigung. Die Höhe des bewilligten Zuschusses orientiert sich u.a. an den zur Verfügung stehenden Mitteln im Projektjahr des **BwHH**, der Anzahl von Projektanträgen u.s.w.

Liegen die tatsächlichen Gesamtausgaben höher als in der eingereichten Kalkulation und wird dadurch ein höherer Zuschuss zur Deckung der Maßnahme benötigt, dann kann der Antragsteller hierüber einen erneuten Zuschussantrag beim **BwHH** stellen. Der Vorstand wird in diesem Fall erneut über den Antrag zur Deckung der Unterfinanzierung befinden. Einen Anspruch auf einen zusätzlichen Zuschuss zum Ausgleich der Unterfinanzierung hat der Antragsteller nicht.

Max. Fördergelder pro Jahr

Das **BwHH** versucht pro Kalenderjahr 40.000,-- Euro Fördergelder zur Verfügung zu stellen, sofern das Vereinsvermögen dies hergibt.

Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

30.000,-- Euro für Anträge, die bis zum 30.04. d.J. eingereicht werden.

10.000,-- Euro für Anträge, die ab dem 01.05. d.J. eingereicht werden.

Mittel, die bis zum 30.04. eines Jahres noch nicht vergeben wurden, werden automatisch auf den Zeitraum ab 01.05 d.J. übertragen.

Ein Übertrag auf das neue Jahr erfolgt nicht!

Der Vorstand behält sich vor, in begründeten Einzelfällen von dieser Regelung abzuweichen.

Welche Ausgaben können bei der Abrechnung geltend gemacht werden?

Grundsätzlich sind alle Ausgaben anrechenbar, die nach Antragstellung und der Zusage des **BwHH** anfallen. Frühere Ausgaben (z.B. Vorleistungen/Anzahlungen von Unterkünften) können anerkannt werden, wenn das **BwHH** dies in der schriftlichen Bewilligung zusagt.

Ausgaben dürfen ausschließlich nur für das Projekt getätigt werden.

Honorarzahungen werden bei den Gesamtausgaben nur berücksichtigt, wenn der Träger der Maßnahme ein Verein, eine öffentliche Institution oder eine Organisation des öffentlichen Rechts ist und der Honorarempfänger sich zum Zeitpunkt der Projektphase in keinem Sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis des Antragstellers befindet.

Sozialversicherungspflichtige Gehaltszahlungen sind aus den Gesamtausgaben herauszurechnen. Sie werden nicht als Ausgaben berücksichtigt!

Welche Antragsstellungsfristen gibt es?

Als Antragsstellungsfrist für ein Projekt **bis** zu 300,-- Euro gilt:
Ein Antrag kann jederzeit gestellt werden.

Als Antragsstellungsfrist für ein Projekt **ab** 300,-- Euro gilt:
Ein Antrag muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.

Für alle Anträge gilt:

Es können nur Anträge berücksichtigt werden, deren Projektbeginn im Antragstellungsjahr oder im darauffolgenden Jahr liegen.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen, die den Zielsetzungen des **BwHH** entsprechen.

- Gedenkstättenfahrt
- Auf den Spuren von Heinz Hesdörffer (1923-1945)
- Aufarbeitung der jüdischen Geschichte in Bad Kreuznach bis 1945
- Studienfahrt zu Orten, die in besonderer Weise mit dem Nationalsozialismus zu tun haben.
- Ausstellungen und Performances durch Jugendliche und junge Erwachsene

Dürfen auch andere Projektgelder beantragt werden?

Werden Anträge bei anderen Stellen gestellt, ist dies zulässig.

Welche Unterlagen werden für den Antrag benötigt?

Hierzu dient das Antragsformular, das online auf der Homepage abgerufen werden kann.
Der Antrag ist auf dem **Postweg und per E-Mail** an das **BwHH** einzureichen.

Abrechnung des bewilligten Projekts:

Die einzelnen Ausgaben und Einnahmen bei Projekten „ab 300,-- Euro“ sind mit Datum und Ausgabezweck/bzw. Art der Einnahme aufzulisten. Alle Belege sind in Kopie beim **BwHH** einzureichen.

Bei Projekten „bis zu 300,-- Euro“ reicht eine Zusammenfassung der einzelnen Ausgaben und Einnahmen. Die Einreichung der Belege in Kopie ist in diesem Fall nicht notwendig.

Sollte die Maßnahme einen Überschuss erzielen, ist dieser von dem bewilligten Zuschussbetrag des **BwHH** abzuziehen. Somit verringert sich die Zuschusshöhe um den erzielten Überschuss.

Die Abrechnung ist nach Eingang aller sonstigen Einnahmen beim BwHH einzureichen!

Wozu verpflichtet sich der Antragsteller bei allen Projekten?

Im Sinne der Dokumentation, der Öffentlichkeitsarbeit und Einhaltung des Satzungszwecks bittet das **BwHH** die Projektträger*innen folgende Punkte bei der Projektdurchführung und -abrechnung zu beachten:

- Die Teilnehmer*innen stammen mindestens zu 50 % aus dem Landkreis Bad Kreuznach.
 - Der Abrechnung liegt eine Unterschriftenliste vor, die von allen Teilnehmer*innen und Mitarbeiter*innen eigenhändig unterschrieben wurde. Eine Vorlage steht auf der Homepage zum Download bereit.
 - Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt nach Eingang aller sonstigen Einnahmen.
 - Bei Maßnahmen „ab 300,-- Euro“ sind alle Ausgaben- und Einnahmebelege einzeln in der Abrechnung aufzulisten und in Kopie der Abrechnung beizufügen.
 - Alle Ausschreibungen für Projekte müssen folgenden Zusatz enthalten:
*„Ich bin damit einverstanden, dass die während des Projektes von mir oder meines Kindes gemachten Foto- und Videoaufnahmen für pädagogische Veröffentlichungen (des Projektes) und für die Öffentlichkeitsarbeit des **BwHH** genutzt werden können.“*
- Dieser Zusatz ist von allen Teilnehmer*innen und Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.**
- Von jedem Projekt sollen, der Projektabrechnung 5-10 aussagekräftige digitale Fotos beigefügt werden, sowie ein Projektbericht von max. einer DIN A 4 - Seite.
 - Bei den Veröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, dass die Projekte durch das **BwHH** gefördert werden.
 - Bei jeder Form der Öffentlichkeitsarbeit ist auf das **BwHH** unter Verwendung der Internetadresse hinzuweisen: www.bw-hh.de
 - Alle über das Projekt erschienenen Zeitungsartikel sollen in Kopie oder noch besser in digitaler Form ebenfalls dem **BwHH** zur Verfügung gestellt werden.
 - Werden im Rahmen des Projektes Flyer Plakate Dokumentationen CDs, DVDs oder andere Materialien produziert oder hergestellt, sind davon ebenfalls Belegexemplare an das **BwHH** spätestens bei der Abrechnung des Projekts weiterzuleiten.
 - Bei der Benutzung des Logos soll eine angemessene Größe benutzt werden, so dass der Schriftzug noch gut zu lesen ist.
 - Bei öffentlichen Veranstaltungen kann das Banner vom **BwHH** eingesetzt werden.
 - **Bei Nichteinhaltung dieser Kriterien behält sich der Verein vor, den bewilligten Zuschuss zu kürzen.**